03.	März	2014
-----	------	------

Motion zur Entschädigung der Regierung

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten folgende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, den Bezug von Überbrückungsgeldern (Magistratenfonds) für aus dem Amt ausgeschiedene Regierungsmitglieder auf maximal zwei Jahre zu begrenzen und die Möglichkeit zum Verbleib in der Pensionsversicherung für das Staatspersonal ohne Anstellungsverhältnis in der Landesverwaltung oder einer angeschlossenen öffentlichrechtlichen Institution abzuschaffen. Dabei sollen Massnahmen zum angemessenen Versicherungsschutz gegen z.B. Invalidität vorgesehen werden. Im Gegenzug kann die Vergütung der Regierungsmitglieder über die ordentliche Lohnzahlung angepasst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ingesamt ein wesentlicher Spareffekt erzielt wird.

Begründung:

Die Überbrückungsgelder erfüllen eine wichtige Funktion. Sie ermöglichen ehemaligen Regierungsmitgliedern, sich nach der anstrengenden und fordernden Aufgabe im Dienst der Allgemeinheit auf den nächsten Lebens- oder Berufsabschnitt vorzubereiten.

Die Überbrückungsgelder als solches sind zu befürworten, denn ein verantwortungsvolles Regierungsmitglied arbeitet täglich 12 bis 14 Stunden und dies 350 Tage im Jahr. Eine angemessene Zeit, um sich nach einem Rücktritt neu zu orientieren, steht den Regierungsmitgliedern durchaus zu. Der Anspruch auf diese Gelder soll nach Meinung der Freien Liste-Fraktion aber auf maximal zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Regierungsamt begrenzt werden. Überbrückungsgelder sollen nicht versteckte Lohnanteile sein und sollen deshalb nicht über viele Jahre ausbezahlt werden. Die Fraktion der Freien Liste bevorzugt eine transparente Besoldung der Regierungsmitglieder über die reguläre Entlohnung, die im Gegenzug angepasst werden soll.

Ansprüche nach heutiger Regelung

Welche Leistungen kann ein einzelnes Regierungsmitglied nach dem Austreten aus der öffentlichen Funktion beziehen?

a) Überbrückungsgelder

Jedes ehemalige Regierungsmitglied, auch wenn es nur einen Tag im Amt gewesen ist, kann nach gegenwärtiger Regel zwei Jahre lang Überbrückungsgelder beziehen. Wenn ein Regierungsmitglied eine Amtsperiode von vier Jahren beendet, hat es nach der geltenden Rechtslage Anspruch auf zusätzliche vier Jahre Überbrückungsgelder (d.h. 1 volle Amtsperiode = 6 Jahre Überbrückungsgelder). Nach einer weiteren Amtsperiode verlängert sich die Bezugsberechtigung um weitere zwei Jahre (d.h. 2 volle Amtsperioden = 8 Jahre Überbrückungsgelder), um ein Jahr ab der dritten Amtsperiode (d.h. 3 volle Amtsperioden = 9 Jahre Überbrückungsgelder). Ein ehemaliges Regierungsmitglied hat somit beispielsweise nach acht Jahren in der Regierung acht Jahre lang ein Anrecht auf Überbrückungsgelder. Ein solches Regierungsmitglied könnte somit ohne zu arbeiten jährlich 50% seiner ehemaligen Jahresbesoldung (minus 13'920 Franken Koordinationsabzug, plus Inflationsindexierung), also rund 136'000 Franken pro Jahr bei einem angenommenen Jahresbruttolohn von 300'000 Franken vom Staat

beziehen. Insgesamt über die gesamten 8 Jahre entstehen dem Staat Kosten von fast 1'100'000 Franken. Diese Gelder würden, auch wenn diese Person arbeiten würde, bis zu einem maximalen Jahreslohn von 164'000 Franken zu 100 Prozent ausgezahlt. Erst, wenn die Lohnsumme in der Privatwirtschaft zusammen mit den Geldern aus dem Magistratenfonds den ehemaligen Jahreslohn übertrifft (hier 300'000 Franken), würde die Zahlung an das ehemalige Regierungsmitglied um den Mehrbetrag gekürzt. Für ein Regierungsmitglied, welches das reguläre Pensionsalter von 64 Jahren bei Austritt aus der Exekutive oder im Laufe der Phase der Auszahlung von Überbrückungsgeldern erreicht, ist es sogar möglich, gleichzeitig Überbrückungsgelder, Pension und AHV zu beziehen.

b) Arbeitnehmerbeiträge bei Verbleib in der Pensionskasse des Staatspersonals

Um eine Berechnung anzustellen, müssen das Jahreseinkommen des Regierungsmitglieds und der Jahrgang bekannt sein. Nehmen wir hier eine Jahresbesoldung von ca. 300'000 Franken an. Dies scheint vorsichtig realistisch, da alle fünf Regierungsmitglieder knapp 1.5 Millionen Franken pro Jahr an Einkommen beziehen (vgl. Seite 420 in Landtag, Regierung und Gerichte 2012, Konto 012).

Würde zum Beispiel ein Regierungsmitglied mit Jahrgang 1975 im Jahr 2017 in politische Rente gehen, wäre diese Person dann 42 Jahre alt und würde somit regulär 22 Jahre später in Pension gehen. Dies ist daher relevant, weil alle ehemaligen Regierungsmitglieder nach einer Amtsdauer von mindestens vier Jahren (Art. 39f Besoldungsgesetz) in der Pensionskasse des Staatspersonals verbleiben können.

Wählt ein Regierungsmitglied diese Option, so bezahlt der Staat den Dienstnehmer-Anteil, also im Schnitt gut 7 Prozent der Jahresbesoldung von rund 300'000 Franken. Die Idee dahinter ist, dass der neue Arbeitgeber dann den Dienstgeberanteil in die Pensionskasse einbezahlt und das Regierungsmitglied als Arbeitnehmer gratis über eine staatliche Pension verfügt. Im Falle dieses Beispiels würde der Staat während 22 Jahren insgesamt rund 462'000 Franken in die Pensionskasse einbezahlen.

Im Klartext: Ein Regierungsmitglied mit Jahrgang 1975 wird nach einer achtjährigen Mitgliedschaft in der Exekutive Überbrückungsgelder und Einzahlungen in die Pensionskasse in der Höhe von fast 1.6 Millionen Franken erhalten. Bei einem Bruttolohn in den acht Jahren Regierungszeit in der Höhe von insgesamt von 2.4 Millionen Franken zuzüglich Dienstgebereinzahlungen in die Pensionskasse in der Höhe von knapp 216'000 Franken entsprechen die nachträglichen maximalen Bezüge zuzüglich der Einzahlungen in die Pensionskasse in der Höhe von zusammen 1'562'000 Franken also 37 Prozent der gesamten Vergütung.

Nach Ansicht der Fraktion der Freien Liste ist es auch für den Staatshaushalt besser keine langjährigen Dauerbelastungen mehr zu schaffen und sich für eine berechenbare, transparente Entschädigung der Regierungsmitglieder zu entscheiden. In diesem Sinne ist ein höherer Lohn für die Regierungsarbeit durchaus gerechtfertigt und ein möglicher Weg, das Ziel besserer Berechenbarkeit und Transparenz zu erreichen, wenn insgesamt ein wesentlicher Spareffekt erzielt werden kann.